Förderrichtlinien Förderprogramme Klimaanpassung 2026

1. Förderprogramm Dachbegrünung plus PV
2. Förderprogramm Rückbau Schottergärten
3. Förderprogramm Regenwassernutzung
4. Förderprogramm Grauwassernutzung
5. Förderprogramm Entsiegelung, Rigolen

I. Hintergrund und Zielsetzungen

Ergänzend zu den sehr wichtigen Klimaschutzmaßnahmen ist es unerlässlich, Maßnahmen zur Anpassung an den stattfindenden Klimawandel durchzuführen. Es gilt, eine gewisse Widerstandsfähigkeit (Resilienz) gegenüber den Folgen des Klimawandels zu entwickeln. Die Zahl der Extremwetterereignisse mit Zunahme der Hitzetage, Trockenperioden, Starkregen haben erhebliche gesundheitliche, ökologische und wirtschaftliche Auswirkungen. Es gilt, gegenzusteuern, beispielsweise mit mehr Grün in der Stadt, mit Entsiegelung von Flächen, einer entsprechenden Gestaltung von Gärten und Plätzen, der Einsparung von Trinkwasser bzw. Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate und Vermeidung von Abwasser (nachhaltiges Wassermanagement).

Das für Wohngebäude angebotene Förderprogramm Klimaanpassung mit den Bausteinen Dachbegrünung und Rückbau von Schottergärten ist ein konkreter Beitrag der Stadt Waiblingen und soll entsprechende Signale setzen. Das bestehende Programm wird erweitert mit den Bausteinen Regenwassernutzung im Haus, Grauwassernutzung, Entsiegelung von Flächen bzw. Anlage von Rigolen zur Versickerung von Regenwasser vor Ort. Im Rahmen des Stadtentwicklungsplanes STEP 2033 ist das Thema Klimaanpassung fest verankert.

Die Förderung erfolgt in der Regel durch Zuschüsse von pauschal bis zu 500 € pro Maßnahme. Der Gemeinderat der Stadt Waiblingen hat Haushaltsmittel bereitgestellt und wünscht sich eine rege Inanspruchnahme des vorliegenden Förderprogramms.
Die jährlich eingestellten Mittel hängen von der jeweiligen Haushaltssituation ab.

II. Förderfähige Maßnahmen

1. **Dachbegrünung für Dächer von Wohngebäuden, die mit PV-Anlagen belegt sind/werden**
2. **Rückbau von Schottergärten, die vor dem 01.08.2020 fertiggestellt wurden.** Ein Schottergarten liegt vor bei großflächig mit Steinen bedeckten Flächen, hauptsächlich, wenn Steine zur Gestaltung verwendet wurden und keine Pflanzen oder nur in geringer Zahl vorkommen. Die umgewandelte Gartenfläche muss mindestens >70 % Bodendeckungsgrad an Pflanzen aufweisen.
3. **Regenwassernutzung im Wohngebäude oder direkt angrenzenden Garten, Einbau und Betrieb einer Zisterne** (im Gebäude bzw. im Boden integriert, feste ortsverbundene bauliche Installation)
4. **Grauwassernutzung im Wohngebäude**
5. **Entsiegelung von Flächen, Bau von Rigolen zur Regenwasserversickerung**

III. Antragsberechtigte

- Eigentümer von Wohngebäuden/Wohnungen in Waiblingen (Versorgungsgebiet der Stadtwerke Waiblingen)
- Eigentümergemeinschaften
- Hausverwaltungen (mit Verwaltervertrag)
- Nichteigentümer benötigen die Zustimmung des Eigentümers

IV. Höhe der finanziellen Förderung

1. **Zuschuss pauschal in Höhe von bis zu 500 € ab 12 m² Dachbegrünung plus PV Anlage**
2. **Zuschuss pauschal in Höhe von bis zu 500 € ab 6 m² entsiegelter Schottergartenfläche**
3. **Zuschuss pauschal in Höhe von bis zu 500 € ab 2 m³ Zisternenvolumen Nutzung Regenwasser im Gebäude/ Nutzung Regenwasser außerhalb Gebäude**
4. **Zuschuss pauschal in Höhe von bis zu 500 € ab 1 m³ Grauwasser Anlagenvolumen**
5. **Zuschuss pauschal in Höhe von bis zu 500 € ab 15 m² Versickerungsfläche mit Rigole, mind.0,5 m tief**

V. Allgemeine Förderbestimmungen

- Maximal können 50 % der geltend gemachten bzw. anrechenbaren Kosten als Zuschuss ausbezahlt werden. Fördermittel aus anderen Programmen müssen angegeben werden.
- Die geförderte Maßnahme muss mindestens 10 Jahre Bestand haben und durch Fachfirmen ausgeführt werden.
- Maßnahmen werden nur gefördert, wenn keine nachteiligen Wirkungen für Mensch, Umwelt u.a. für Boden, Grundwasser und Nachbargrundstücken ausgehen
- Auszahlung erfolgt durch Einreichung der Erklärung zur antragsgemäßen Durchführung mit den darin geforderten Anlagen wie der Rechnung, Bildnachweisen etc.

VI. Antragstellung / Bewilligung

Antragsunterlagen bitte per Email an **umwelt@waiblingen.de**

Informationen und Beratung **Telefon:** **07151 5001-3260**

Internet: **www.waiblingen.de/Klimawandel**

Stadt Waiblingen
Stabsbereich Klima und Umwelt
Kurze Straße 25 (Altes Dekanat)
71332 Waiblingen

Der Antrag ist **vor Beginn der Maßnahme** zu stellen.

Der ausgefüllte Antrag muss vollständig mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden. Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden und es wird kein Eingangsdatum registriert. Nur vollständige und korrekt ausgefüllte Anträge können zeitlich registriert und bewilligt werden.

Ergibt die Prüfung des Antrages ein positives Ergebnis, dann wird die Höhe des Zuschusses ermittelt und dem Antragsteller die **Bewilligung** übermittelt. Die Bewilligung eines Zuschusses kann mit Auflagen verbunden werden.

Bei allen Förderungen gilt eine untere Grenze:
Das Mindestfördervolumen von 300 € muss erreicht werden.
Anträge mit einer Antragssumme von weniger als 300€ brutto werden nicht bearbeitet.

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die entsprechenden Haushaltsmittel vorhanden sind. Die Bewilligung erfolgt nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

VII. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen

Nachweise vor bzw. nach Ausführung

1. Dachbegrünung

- Angebot
- Anmeldung Photovoltaikanlage Marktstammdatenregister, sofern Anlage bereits installiert wurde
- Bilder Dach vorher, nachher
- Flächenermittlung
- Rechnung

2. Entsiegelung, Rückbau Schottergarten

- Angebot
- Planung, Beschreibung
- Bilder Garten vorher, nachher
- Flächenermittlung
- Rechnung

3. Regenwassernutzung

- Angebot
- Planung, Beschreibung, Ermittlung Dachflächen zur Befüllung
- Bilder Anlage
- Nachweis Zisternenvolumen,
- Nachweis, Erklärung zur Einhaltung rechtlicher Vorgaben, Einhaltung DIN Normen
- Nachweis auf Anzeige Regenwassernutzungsanlage vor Installation an erforderliche Stellen
- Rechnung

4. Grauwassernutzung

- Angebot
- Planung, Beschreibung
- Bilder Anlage
- Nachweis Anlagen Volumen
- Angaben zur Anzahl der Nutzer der Anlage und Herkunft des Grauwassers
- Angaben zu Verwendungszweck des Grauwassers
- Nachweis, Erklärung zur Einhaltung rechtlicher Vorgaben und DIN Normen
- Nachweis auf Anzeige Grauwasseranlage vor Installation an erforderliche Stellen
- Rechnung

5. Entsiegelung, Rigolen

- Angebot
- Planung, Beschreibung, Materialaufbau
- Bilder vorher, nachher
- Flächenermittlung, Tiefe
- Nachweis, Erklärung zur Einhaltung rechtliche Vorgaben und DIN Normen
- Nachweis auf Anzeige Rigole vor Bau an erforderliche Stellen
- Rechnung

VIII. Frist für Fertigstellung der Maßnahme

Innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung der Maßnahme. Die Frist muss eingehalten werden, sonst wird die **Bewilligung automatisch widerrufen**. Unverschuldete Verzögerungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

IX. Auszahlung

- Nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten ist die Rechnung in Kopie schriftlich mit allen sonst geforderten Unterlagen nach Absatz VII. einzureichen. Verwenden Sie hierzu die Anlage 1 des Förderantrags.
- Die Rechnung bzw. der Nachweis ist innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung bei der Stadt Waiblingen einzureichen. Wird die Frist nicht eingehalten wird die **Bewilligung automatisch widerrufen.**
- Nach eingehender Prüfung und einem ordnungsgemäßen Betrieb wird der bewilligte Betrag ausbezahlt.
- Der bewilligte Förderbetrag stellt den max. Auszahlungsbetrag dar. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich. Der Auszahlungsbetrag kann reduziert werden, wenn die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt werden oder auf Grund ungenauer Angaben nach Erhalt der Rechnung neu berechnet werden muss.

Sonstiges

- Eigenleistungen können finanziell **nicht** angerechnet werden. Ebenso Leistungen von Mitarbeitern einer dem Eigentümer gehörenden Firma.
- Der Antragsteller bestätigt mit der Antragstellung, dass bei der Umsetzung des Vorhabens alle rechtlichen Vorgaben und Normen eingehalten werden.
- Zuschüsse sind vom Antragsteller oder seinem Rechtsnachfolger zurückzuzahlen, falls die eingegangenen Verpflichtungen nicht dauerhaft eingehalten werden, falls gegen die Richtlinien verstoßen wird oder falls die Bewilligung aufgrund falscher Angaben bei der Antragstellung erteilt wurde.
- Die Durchführung der Maßnahme und deren Unterhaltung kann von Mitarbeitern der Stadt Waiblingen oder beauftragten Dritten überprüft werden, der Antragsteller hat die Überprüfung zu ermöglichen und den ungehinderten Zugang sicherzustellen.